

## **Baumsatzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Niederwiesa**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, der §§ 22, 50 Abs. 1 Nr. 4 und 61 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16.12.1992 und dem § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15.04.1992 hat der Gemeinderat am 16.03.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume, einschließlich ihres Wurzelbereiches im Gebiet, der Gemeinde Niederwiesa, mit den Ortsteilen Braunsdorf und Lichtenwalde, werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind
  1. Bäume mit einem Stammumfang von 30 cm und mehr, gemessen in 1,0 m Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
  2. Bäume mit einem Stammumfang von 25 cm und mehr, wenn sie in einer Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass der Abstand zwischen den einzelnen Stämmen nicht mehr als 5 m beträgt,
  3. Ersatzpflanzungen nach § 7 der Satzung unabhängig von ihrem Stammumfang,
  4. Hecken, die höher als 2,0 m und länger als 5 m sind.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für
  1. Obstbäume auf privaten und kommunalen Grundstücken, die der Produktion von Nahrungsmitteln zu dienen bestimmt sind,
  2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind,
  3. Bäume im Wald im Sinne von § 2 des Waldgesetzes,
  4. Dauerkleingärten im Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes.
- (4) Weitergehende Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere die Schutzvorschriften des Sächsischen Naturschutzgesetzes über den Schutz bestimmter Teile der Natur und Landschaft (§§ 16-21) und die Vorschriften des § 26 Abs.1 Nr. 6 über den besonderen Schutz von Streuobstwiesen bleiben unberührt. Das gleiche gilt für weitere Vorschriften z. B. aus dem Bereich der Denkmalpflege. Die jeweilige Genehmigungsbehörde soll das Einvernehmen mit der Gemeinde Niederwiesa herstellen.

Unbeschadet dieser Satzung gilt ebenfalls das allgemeine Fäll- und Schnitverbot an Bäumen und Hecken gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatschG für den Zeitraum vom 01. März bis 30. September.

### **§ 2 Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Abrundung dörflicher Strukturen,
2. die Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere von Luftverunreinigungen und Lärm auf die Naturgüter,
4. die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
5. die Bereitstellung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten für Tiere und Pflanzen,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Schaffung von Biotopverbundsystemen.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 1 geschützten Bäume sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen oder geschützten Landschaftsbestandteilen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

- (2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel- oder Kronenbereich geschützter Bäume und Landschaftsbestandteile, die zur Schädigung oder zum Absterben dieser führen können.
- Insbesondere ist es verboten,
1. geschützte Bäume zu fällen oder zu roden,
  2. die unbefestigte Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Befahren mit/oder Parken von Kraftfahrzeugen sowie das Lagern oder Ablagern von Stoffen zu verfestigen,
  3. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs in einem Abstand von weniger als 100 cm der Außenkante des Stammes mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien zu befestigen, diese Regelung gilt nicht für den Altbestand von Bäumen an öffentlichen Verkehrswegen,
  4. Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
5. Salze, Öle, Chemikalien, Unkrautvernichtungsmittel oder andere Stoffe anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
  6. Wurzeln, Rinde oder Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, welche das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
  7. an Bäumen Werbung, Schilder, Annoncen und ähnliches anzubringen.

#### **§ 4**

#### **Zulässige Handlungen**

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der Bäume, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen.

Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z. B. elektrische Freileitungen, Gasleitungen).

#### **§ 5**

#### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Satzung kann die Gemeinde nach § 53 SächsNatschG Befreiungen erteilen.

#### **§ 6**

#### **Verfahren**

- (1) Die Erteilung einer Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf den Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Soweit möglich, sind dem Antrag Unterlagen beizufügen, die als Nachweis für die in der Antragsbegründung angegebenen Tatsachen dienen können. Bei kranken Bäumen ist das Gutachten eines Baumsachverständigen anzuschließen.
- (3) Befreiungen werden schriftlich erteilt und können mit erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 8 versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.
- (4) Die Erteilung einer Befreiung wird mit einer Gebühr in Höhe von 5 Euro bemessen.

#### **§ 7**

#### **Gefahrenabwehr**

- (1) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich und soweit nicht andere Abwehrmaßnahmen möglich sind.
- (2) Die Maßnahmen sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nachträglich Auflagen, insbesondere über Ersatzpflanzungen, erlassen.

## **§ 8 Ersatzpflanzungen**

- (1) Wer gegen die Verbote des § 3 verstößt, ist verpflichtet, Ersatzmaßnahmen auf eigene Kosten zum Ausgleich der Eingriffsfolgen durchzuführen. Ist der Verursacher nicht der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, hat er diese Maßnahmen zu dulden.
- (2) Für jeden gefälltten oder sonstwie zerstörten Baum müssen 3 Ersatzpflanzungen mittlerer Baumschulqualität vorgenommen werden, dabei ist zu beachten, dass standortgerechte, einheimische Bäume verwendet werden. Sollte dies aus Platzgründen nicht in der vorgeschriebenen Anzahl möglich sein, ist für jeden nicht gepflanzten Baum ein zweckgebundener Ablösebetrag von 60 Euro zu entrichten.
- (3) Ersatzpflanzungen müssen fristgemäß, spätestens 6 Monate nach Erteilung der Befreiung erfolgen. Deren Erhalt und Pflege ist über drei Vegetationsperioden durch die Gemeindeverwaltung zu kontrollieren.
- (4) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

## **§ 9 Baumschutzkommission**

- (1) In der Gemeinde Niederwiesa wird zur fachlichen Unterstützung der Verwaltung eine Baumschutzkommission gebildet, die aus mindestens 3 fachkundigen Mitgliedern bestehen soll und ehrenamtlich arbeitet.
- (2) Die Baumschutzkommission ist ausschließlich beratendes Gremium.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt,
  2. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  3. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 8 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

- (2) Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt 50.000 Euro, bei Fahrlässigkeit die Hälfte dieses Betrages.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Niederwiesa, den 01.07.1998

H o h m  
Bürgermeister

Dienstsiegel